

liehen — dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Sekretär des Rates — angeleitet und sind diesen direkt unterstellt.

#### 14.2.5.

### **Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte**

Den örtlichen Räten sind volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstellt und sozialistische Genossenschaften zugeordnet. Diese Unterstellung bzw. Zuordnung ist differenziert nach den einzelnen staatlichen Leitungsebenen.

*Den Räten der Bezirke* sind u. a. unterstellt: Kombinate und Betriebe der örtlichen Industrie sowie des Transport- und Verkehrswesens; wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, z. B. die HO-Bezirksdirektion, die Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, die Bezirksdirektion Waren des täglichen Bedarfs; Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, z. B. Wohnungsbaukombinate sowie das Büro für Städtebau.

*Den Räten der Stadt- und Landkreise* sind u. a. unterstellt: Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, z. B. Dienstleistungskombinate und -betriebe, VEB Stadtwirtschaft und Wäschereibetriebe, Bau- und Baureparaturbetriebe, z. B. VEB Baureparaturen, Kreisbaubetriebe; Verkehrsbetriebe; Einrichtungen der Kultur, z. B. das Kreiskulturhaus; Einrichtungen des Gesundheitswesens, z. B. das Kreiskrankenhaus, Ambulatorien und Arztpraxen; Einrichtungen der Volksbildung, z. B. Oberschulen. Ihnen sind PGH und Handwerksbetriebe der Versorgungswirtschaft und des Bauwesens sowie GPG zugeordnet. Die Räte der Landkreise, denen die LPG zugeordnet sind, bestätigen deren Pläne und nehmen ihnen gegenüber weitere wirtschaftsleitende Funktionen wahr (vgl. LPG-Gesetz.)

*Den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden* können Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, Bau- und Baureparaturbetriebe sowie staatliche Einrichtungen im nichtmateriellen Bereich, z. B. Gemeindeschwesternstationen, Bibliotheken, unterstellt sein. Sie haben das Recht, den PGH und privaten Handwerkern auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen Auflagen zu erteilen. Sie nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und GPG Stellung.

Die Direktoren bzw. Leiter der den Räten unterstehenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen werden vom zuständigen Rat berufen und abberufen.

Die örtlichen Räte nehmen gegenüber den ihnen unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen die Funktion des übergeordneten staatlichen wirtschaftsleitenden Organs wahr (vgl. z. B. §§ 24, 26, 28, 39, 40, 54 GöV) und üben gegenüber den Genossenschaften wirtschaftsleitende Funktionen aus. Die sich daraus ergebenden Planungs-, Haushalts- und weiteren Beziehungen werden nur zum Teil vom Staatsrecht erfaßt, wesentlich jedoch vom Wirtschafts-, Verwaltungs-, LPG- und Arbeitsrecht geregelt.

Die aus dem Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnis erwachsenden Aufgaben der Anleitung und Kontrolle nehmen die entsprechenden Fachorgane im Auftrag des Rates wahr. Die Leiter der Fachorgane haben im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz das Recht, den Direktoren bzw. Leitern der genannten Betriebe und Einrichtungen der genannten Betriebe und Einrichtungen die Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 GöV). Die Leiter dieser Betriebe und Einrichtungen sind gegenüber dem Rat rechenschafts- bzw. berichterstattungspflichtig. Im Auftrage des Rates können die Leiter der Fachorgane diese Rechenschaftslegungen bzw. Berichterstattungen entgegennehmen.

#### 14.3.

### **Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit anderen Staatsorganen im Territorium**

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen ergeben sich aus den generellen Aufgaben, Rechten und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Territorien. Ausgehend davon tragen die örtlichen Volksvertretungen „eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte